

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 19. Juni 2017 zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren und
zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes - BT-Drucksache 18/12510

Benedikt Rüdeshcim, Berlin*

Hintergrund:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschlüssen vom 21.09.2016 und vom 25.01.2017 die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus den Jahren 2008 bis 2014 gemäß § 98 Abs. 4 ArbGG festgestellt (BAG, Beschluss vom 21.09.2016 - 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15; Beschluss vom 25.01.2017 – 10 ABR 34/15 und 10 ABR 43/15). Gegen die Allgemeinverbindlicherklärung hatten sich vor allem nicht tarifgebundene Arbeitgeber gewendet. Die Beschlüsse hatten zur Folge, dass für die Einziehung von Beiträgen zur SOKA Bau gegenüber solchen Arbeitgebern, die nicht Tarifparteien der jeweiligen Tarifverträge sind, keine Rechtsgrundlage für die betroffenen Jahre bestand. In der Zwischenzeit hat das Bundesarbeitsgericht auch die AVE der Jahre 2012 und 2013 für unwirksam erklärt und seine Rechtsprechung vom 21.09.2016 bestätigt (BAG, Beschluss vom 25.01.2017 – 10 ABR 34/15 und 10 ABR 43/15).

Das BAG begründete die Entscheidungen damit, dass es an der notwendigen Befassung des/der jeweiligen Bundesministers/in für Arbeit und Soziales bzw. zumindest des parlamentarischen Staatssekretärs als politischem Beamten gefehlt habe und die Allgemeinverbindlicherklärungen deshalb nicht ausreichend demokratisch legitimiert seien. Zudem habe das BMAS die Berechnungsgrundlage, ob das für die AVE nach § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG a.F. erforderliche 50 %-Quorum erfüllt wurde, nicht richtig ermittelt. Anstatt die sogenannte „Große Zahl“ anhand der Anzahl aller Arbeitnehmer, die insgesamt in den räumlichen, fachlichen und betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrags fallen, zu ermitteln, stellte das BMAS auf die Zahl der tatsächlich von der AVE

betroffenen Arbeitnehmer ab. Diese Zahl entstand jedoch dadurch, dass die Allgemeinverbindlicherklärung selbst durch eine sogenannte „große Einschränkungsklausel“ ihren betrieblichen Geltungsbereich beschränkte. Das widersprach nach Ansicht des BAG der von § 5 Abs. 1 Satz 1 TVG a.F. vorgegebenen Zählweise.

Neben den Allgemeinverbindlicherklärungen im Baugewerbe hat das Bundesministerium auch andere Tarifverträge in anderen Branchen, um diese geht es in diesem Gesetzgebungsverfahren, für allgemeinverbindlich erklärt. Regelmäßig wurde bei diesen Allgemeinverbindlicherklärungen die Leitungsebene nicht befasst, zudem wird nun in zahlreichen Verfahren nach § 98 ArbGG gegen die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen auch in den anderen Branchen die Einhaltung des 50 %-Quorums angegriffen.

Die Problematik

Der Gesetzesentwurf zur Sicherung der tarifvertraglichen Sozialkassenverfahren hat – im Gegensatz zum Gesetz zur Sicherung des Sozialkassenverfahrens im Baugewerbe – nicht den Anlass, dass Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die Allgemeinverbindlicherklärungen der letzten Jahre für unwirksam erklärt haben. Der Gesetzesentwurf greift den Entscheidungen des BAG insofern vor.

Bisher gibt es noch keine Urteile der Landesarbeitsgerichte (zuständig nach § 98 Abs. 2 ArbGG) zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen über andere Sozialkassenverfahren und Gemeinsame Einrichtungen.

*E-Mail vom 14.06.2017

Es ist daher nicht gesichert, ob sich die Rechtsprechung 1:1 auf andere Allgemeinverbindlicherklärungen übertragen lässt. Nicht überprüfbar ist, ob das Quorum des § 5 Abs. 1 TVG in der Vergangenheit eingehalten wurde bzw. die Berechnungsgrundlage den Anforderungen des Bundesarbeitsgerichts statt hält.

Das Bundesarbeitsgericht hatte jedoch in seinen Urteilen zu den Allgemeinverbindlicherklärungen im Baugewerbe auch die fehlende Befassung der Leitungsebene des Ministeriums mit der Allgemeinverbindlicherklärung moniert. Diese Anforderungen wurden bei den Allgemeinverbindlicherklärungen zu Tarifverträgen mit Gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig ebenfalls nicht eingehalten. Die Allgemeinverbindlicherklärungen, bei denen eine Leitungsbefassung unstrittig nicht stattgefunden hat, sind im Gesetzesentwurf der Regierungsfractionen nicht enthalten.

Bei Beibehaltung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch weitere Allgemeinverbindlicherklärungen in der Zeit vor 2014 für unwirksam erklärt werden. Unklar sind allerdings solche Fälle, in denen das 50 %-Quorum eingehalten war und es nur an der Leitungsbefassung im Ministerium fehlt. Das BAG hat noch nicht entschieden, ob alleine die Nichtbefassung der AVE durch die Leitungsebene ebenfalls zur Unwirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung führen wird.

Kein Verstoß gegen das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen

Die rechtliche Problematik des Gesetzes zur Sicherung der Sozialkassenverfahren im Baugewerbe lässt sich weitgehend auf den vorliegenden Gesetzesentwurf übertragen. Das SokaSiG 2 soll den Inhalt von möglicherweise unwirksamen, in der Vergangenheit abgeschlossenen, Allgemeinverbindlicherklärungen durch Gesetzeswirkung ersetzen. Die Rückwirkung ist jedoch zulässig.

Die grundsätzlichen Überlegungen dazu finden sich in der Stellungnahme von Rechtsanwalt Thomas Berger zum Entwurf des Gesetzes zur Sicherung des Sozialkassenverfahrens im Baugewerbe (BT-Drs.: 18/10631).

Nicht unproblematisch ist, dass es sich bei dem SokaSiG 2 wie auch bereits beim SokaSiG 1 um ein Gesetz mit echter Rückwirkung handelt. Bezüglich der Rückwirkung von Gesetzen wird zwischen echter und unechter Rückwirkung unterschieden. Während bei der unechten Rückwirkung lediglich in der Vergangenheit liegende Sachverhalte bewertet werden und die Rechtsfolgen für die Zukunft gesetzt werden, wird bei der echten Rückwirkung ein in der Vergangenheit liegender Sachverhalt mit bereits ausgelösten Rechtsfolgen neu bewertet.

Die Rückwirkung des Gesetzes tritt jedenfalls dann ein, wenn die Allgemeinverbindlicherklärungen zu den Gemeinsamen Einrichtungen tatsächlich nicht wirksam sind. Zwar wurde dies gerichtlich noch nicht festgestellt, die Beschlüsse des BAG zur SOKA Bau wirkten jedoch ex tunc und gemäß § 98 Abs. 4 ArbGG für und gegen jedermann. Für den nicht unwahrscheinlichen Fall weiterer Beschlüsse gemäß

§ 98 Abs. 4 ArbGG würde das SokaSiG 2 die alleinige Rechtsgrundlage für die Weitergeltung der Tarifverträge schaffen.

Die im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes stehen einer Rückwirkung grundsätzlich entgegen. Zudem ist die demokratische Verantwortung des Parlaments auf die Gegenwart und auf die Zukunft gerichtet, der historische Legitimitätszusammenhang ist bei rückwirkenden Gesetzen problematisch (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08).

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht enge Grenzen für die sogenannte echte Rückwirkung von Gesetzen gesetzt. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht schutzwürdig war.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht typisierende Fallgruppen gebildet. Ein Fehlen der Schutzwürdigkeit liegt vor, wenn die Betroffenen nicht auf den Fortbestand der Rechtslage vertrauen durften und mit einer Änderung der geltenden Rechtslage rechnen mussten. Das kann angenommen werden, wenn die Rechtslage unklar und verworren war und mit einer Klärung zu rechnen war, das bisherige Recht systemwidrig und unbillig war, sodass Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestand oder überragende Gründe des Gemeinwohls vorlagen, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen und eine rückwirkende Beseitigung erfordern (st. Rspr., zuletzt BVerfG, 17.12.2013, 1 BvL 5/08, Rn. 65).

Da ungeklärt ist, ob die Allgemeinverbindlicherklärungen des BMAS für die in Frage stehenden Tarifverträge wirksam sind oder nicht und sich die Entscheidung des BAG noch nicht abschätzen lässt, ist hier möglicherweise die Fallgruppe der Klärung einer verworrenen Rechtslage einschlägig. Ein Rückgriff auf die Fallgruppe der überragenden Gründe des Allgemeinwohls (so die Stellungnahme von Rechtsanwalt Berger, BT-Drs.: 18/10631) oder anderweitige besondere Umstände (Engels, Allgemeinverbindlicherklärung qua Gesetz, NZA 2017, 680, 685) müsste dann nicht vorgenommen werden.

Im Gegensatz zum ersten SokaSiG geht es bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht um die nachträgliche Korrektur einer Rechtsprechung, sondern um die Klärung einer offenen – wenn auch möglicherweise absehbaren – Rechtslage und die Beseitigung von Rechtsunsicherheit. Dass die Rechtslage in der Schwebe ist, zeigt sich auch dadurch, dass Verfahren der Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks gegen Beitragsschuldner ausgesetzt wurden, ohne dass Bezug auf ein laufendes gesondertes Beschlussverfahren gegen die Allgemeinverbindlicherklärung genommen wurde (BAG, Beschluss vom 25.01.2017 – 10 AZB 30/16). Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht der Rückwirkung von Gesetzen zur Klärung einer unklaren Rechtslage erst kürzlich enge Grenzen gesetzt. Die Unsicherheit über die Auslegung einer Norm soll gerade nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch die Gerichte geklärt werden (BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 5/08, Rn. 67 ff.).

Dementsprechend muss die Rückwirkung entsprechend der Argumentation beim SokaSiG im Baugewerbe also auch mit zwingenden Gründen des gemeinen Wohls gerechtfertigt werden. Die Gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nehmen auch in den anderen Branchen arbeits- und sozialpolitische Aufgaben wie die überbetriebliche Berufsbildung, die Altersversorgung und die Beschäftigungssicherung wahr. Das Bundesverfassungsgericht sieht in der stabilen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Situation abhängig Beschäftigter ein hervorragend wichtiges Gemeinschaftsgut (BVerfG, Beschluss vom 06.10.2016 – 1 BvR 1086/82). Dieses Gut wäre durch ein Zusammenbrechen der Sozialkassen in den betroffenen Branchen gefährdet.

Entscheidend bei der Anwendung der Fallgruppen ist jeweils, ob sich ein berechtigtes Vertrauen in eine Rechtslage bilden konnte. Ein der Rückwirkung entgegenstehendes Vertrauen darauf, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen nicht wirksam sind und dadurch beispielsweise die Beitragspflicht zu den Sozialkassen für nicht-tarifgebundene Arbeitgeber entfällt, konnte nicht entstehen. Einziger Anhaltspunkt für eine Unwirksamkeit sind die Urteile des Bundesarbeitsgerichts zu den Tarifverträgen zu den Sozialkassenverfahren im Baugewerbe. Ob sich diese Rechtsprechung 1:1 auf die anderen Tarifverträge übertragen lässt, ist wie beschrieben unklar. Es konnte daher auch in der Zeit vom 21.09.2016 bis heute kein schutzwürdiges Vertrauen darauf entstehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärungen zu den Tarifverträgen der in diesem Entwurf aufgeführten Branchen unwirksam sind.

Die Sozialkassen im Baugewerbe und die damit verbundene Beitragspflicht wurden von einigen nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern stark kritisiert. Die SOKA Bau ist in der Vergangenheit auch wegen der Verletzung von Grund- und Menschenrechten angegriffen worden. Sowohl das BAG als auch der EGMR haben die grundsätzliche Zulässigkeit von Sozialkassen aber bestätigt und Eingriffe in die Eigentums-garantie oder die Vereinigungsfreiheit abgelehnt. (EGMR, Urteil vom 02.06.2016 – 23646/09 Geotech Kancev GmbH/Deutschland, NZA 2016, 1519; BAG, Urteil vom 15. November 1995 – 10 AZR 150/95).

Die Änderung des ArbGG

Das ArbGG soll durch den vorliegenden Gesetzesentwurf dahingehend geändert werden, dass als Voraussetzung für die Aussetzung eines Verfahrens auf der Grundlage einer Allgemeinverbindlicherklärung festgeschrieben wird, dass das Gericht ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung haben muss. Zudem soll das Gericht auf Antrag einer Gemeinsamen Einrichtung eine vorläufige Leistungsverpflichtung aussprechen dürfen, wenn das Gericht die AVE nicht für offensichtlich unwirksam hält oder der Schuldner glaubhaft macht, dass die vorläufige Leistung einen für ihn nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Hintergrund der Änderung ist, dass bisher Verfahren der Sozialkassen gegen ihre Schuldner durch die Gerichte ausgesetzt wurden, wenn Zweifel über die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen bestanden bzw. parallel dazu Verfahren nach § 98

ArbGG gegen die Allgemeinverbindlicherklärung liefen. Das bedeutete, dass bei den zahlreichen Verfahren gegen die Allgemeinverbindlicherklärungen eine Rechtsdurchsetzung so lange nicht stattfinden konnte, bis eine rechtskräftige Entscheidung über die Wirksamkeit der AVE ergehen konnte, was naturgemäß bei Verfahren bis zum BAG eine längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Bereits bisher musste das Gericht, das das Verfahren aussetzte, nach der Rechtsprechung des BAG aber – entgegen dem Gesetzeswortlaut – ernsthafte Bedenken an der Wirksamkeit der AVE haben (BAG, Urteil vom 10.09.2014, NZA 2014, 1282). Die Sozialkassen müssten daher erhebliche Rücklagen bilden.

Die vom BAG für die Aussetzung geforderten ernsthaften Zweifel an der Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen stellen zwar keinen Automatismus dar, es ist aber auch nicht erforderlich, dass ein Verfahren nach §§ 2a Abs. 1 Nr. 5, 98 ArbGG eingeleitet wurde. Es reicht vielmehr aus, dass das Gericht begründete Zweifel an der Wirksamkeit hat (BAG, Urteil vom 10.09.2014, NZA 2014, 1282, Rz. 22, 25). Eine gut vertretbare Argumentation, warum die AVE unwirksam sein könnten, liegt bei den Allgemeinverbindlicherklärungen der zum Inhalt dieses Gesetzes gemachten Gemeinsamen Einrichtungen jedenfalls insofern vor, dass eine Befassung der Leitungsebene regelmäßig nicht stattgefunden hat. In seiner Entscheidung vom 12.04.2017 hat das Bundesarbeitsgericht eine Aussetzungsentscheidung des Arbeitsgerichts Wiesbaden bestätigt, in welchem das Arbeitsgericht zwar von der Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung ausgegangen ist, das Verfahren aber dennoch einstellen durfte, da die Klärung der Wirksamkeit dem Verfahren nach § 98 ArbGG vorbehalten sei (BAG, Urteil vom 12.04.2017 – 10 AZB 29/17). Nicht unproblematisch ist, dass das Hessische Landesarbeitsgericht in der Vorinstanz eine Einstellung des Verfahrens nach § 98 ArbGG bereits darauf gestützt hatte, dass es ernsthafte vertretbar sei, die Allgemeinverbindlicherklärung als unwirksam anzusehen (Hess. LAG, Beschluss vom 23.01.2017 – 9 Sa 1171/16). Das LAG Berlin-Brandenburg hatte die Wirksamkeit der im Streit stehende Allgemeinverbindlicherklärung festgestellt, das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht war zum Zeitpunkt der Entscheidungen noch nicht abgeschlossen (LAG B-B, Beschluss vom 21.07.2016 – 14 BvL 5007/16 u.a.)

Zahlreiche Verfahren der Gemeinsamen Einrichtungen gegen ihre Schuldner werden seitdem vom Arbeitsgericht Wiesbaden eingestellt, weil Verfahren nach § 98 ArbGG gegen die Allgemeinverbindlicherklärungen eingeleitet wurden oder aber das Gericht selbst geprüft hat, ob ernsthafte Bedenken an der Wirksamkeit der AVE vorliegen (vgl. nur BAG, Beschluss vom 25.01.2017 – 10 AZB 30/16). Die SOKA Bau gibt hier selbst an, dass 2.597 streitige Verfahren der SOKA Bau von den Arbeitsgerichten ausgesetzt worden sind, für die Gemeinsamen Einrichtungen, deren Allgemeinverbindlicherklärungen Inhalt dieses Gesetzesentwurfs sind, gilt ähnliches.

Die erst mit dem Tarifautonomiestärkungsgesetz 2014 eingeführte Regelung wird in der Literatur daher z. T. heftig kritisiert (ErfK/Koch, zu § 98 ArbGG,

Rn. 7: "Regelung [...] wenig durchdacht und misslungen"; Bader, § 98 ArbGG nF und die Frage der Aussetzung, NZA 2015, 644). Die neue Regelung soll jetzt den gemeinsamen Einrichtungen die Möglichkeit geben, trotz laufenden Verfahren gegen die AVE, ihre Rechte vorläufig durchzusetzen. Die Gesetzesbegründung führt weiterhin aus, dass die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Gemeinsamen Einrichtungen in besonderem Maße darauf angewiesen sind, ihre Beitragsansprüche effektiv und zeitnah durchsetzen zu können (Seite 877).

Schutzmechanismen für die Schuldner

Der Schuldner wird trotz der vereinfachten Rechtsdurchsetzung für die Sozialkassen nicht rechtlos gestellt. Das Gericht muss bei einem Antrag auf vorläufige Leistung etwaige nicht zu ersetzende Nachteile bei den Schuldnern berücksichtigen. Die Regelung in § 98 Abs. 6 Satz 3 ArbGG n.F. soll dabei der Regelung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit von Urteilen aus § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG nachgebildet werden.

Zusätzlich soll in § 98 Abs. 6 Satz 6 ArbGG die Anwendbarkeit von § 717 ZPO angeordnet werden. Das hat zur Folge, dass ein Schuldner, sollte die Allgemeinverbindlicherklärung tatsächlich für unwirksam erklärt werden, nach § 717 Abs. 2 Satz 1 ZPO den Schaden ersetzt bekommen kann, der ihm aufgrund der vorläufig geleisteten Beiträge entstanden ist. Falls die AVE am Ende doch für unwirksam erklärt wird, muss die Gemeinsame Einrichtung die vorläufig geleisteten Beiträge zurückerzahlen. Laut Gesetzesbegründung ist damit der Einwand der Entreicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) ausgeschlossen und die Sozialkassen müssen entsprechende Rücklagen bilden.

Eine Durchsetzung der Zahlungsansprüche auf Antrag der Sozialkassen scheidet überdies bei offensichtlicher Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung aus. Eine solche soll nach der Begründung des Gesetzesentwurfs vorliegen, „wenn sich für das Gericht bereits nach dem bisherigen Sach- und Streitstand zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung die Unwirksamkeit geradezu aufdrängt“.

Über die Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen besteht auch nach den Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts keine endgültige Klarheit. So ist die Frage der Erfüllung der 50 %-Quote des § 5 TVG a.F. in den anderen Verfahren nicht eindeutig vorab zu beantworten. Auch bezüglich der Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung des Quorums bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber (siehe Stellungnahme von Prof. Dr. Preis zum Gesetzesentwurf zum Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz, BT-Drs. 18/10631).

Ob die Rechtsdurchsetzung für die Gemeinsamen Einrichtungen durch die Möglichkeit einer Antragsstellung nach § 98 Abs. 6 Satz 2 ArbGG n.F. erleichtert wird, liegt weiterhin in der Hand der Gerichte. Der Prüfungsmaßstab hat sich nun allerdings insoweit verschoben, dass die Rechtsdurchsetzung nicht mehr lediglich durch „ernsthafte Zweifel an der Wirksamkeit der AVE“, sondern durch deren offensichtliche Unwirksamkeit gehindert werden kann.

Ist die Privilegierung der Rechtsdurchsetzung für Gemeinsame Einrichtung angemessen?

Es ist auch angemessen, wenn nicht tarifgebundene Arbeitgeber zur Zahlung von Beiträgen an die Sozialkassen verpflichtet werden, wenn die Rechtsgrundlage ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag ist und dieser noch nicht überprüft ist. Die Gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien sind keine staatlichen Einrichtungen und können daher nicht durch Verwaltungsakt gegenüber ihren Schuldnern tätig werden. Das bedeutet, dass sie ihre Ansprüche auf Beitragszahlungen der Mitglieder auf dem Klageweg eintreiben müssen (und nicht etwa durch sofort vollziehbare Verwaltungsakte).

Im Rahmen vorliegenden Gesetzesentwurfs soll nun § 98 Abs. 6 ArbGG dahingehend geändert werden, dass die Gemeinsamen Einrichtungen ihre Beiträge auch dann eintreiben können, wenn das Hauptsacheverfahren ausgesetzt wird, weil die Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung angegriffen wird. Auf Antrag kann das Gericht den Beklagten (also den Schuldner der Sozialkassenbeiträge) verpflichten, die Zahlungen vorläufig zu leisten. Dazu gibt es zwei Ausnahmen: Die offensichtliche Unwirksamkeit der AVE und das Vorbringen des Schuldners, dass er durch die Zahlung einen nicht zu ersetzenden Nachteil erleidet.

Neben der Erwägung, dass die Funktionsfähigkeit der Sozialkassen durch die ausgesetzten Verfahren beeinträchtigt würde, stellt sich die Frage, ob Gemeinsame Einrichtungen bei der Beitreibung von Mitgliedsbeiträgen mit Befugnissen ausgestattet werden sollten, die denen von Behörden und öffentlichen-rechtlichen Körperschaften gleichen.

Ein Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage ist das Verständnis der Tarifautonomie. Historisch unterscheidet sich dieses zwischen einer Legitimation durch die Mitglieder, Tarifautonomie als „kollektiv ausgeübte Privatautonomie“, und einer staatlichen Legitimation („Delegationstheorie“). Diese (in der Literatur mittlerweile als „veraltet“ angesehene) Ansicht sieht den Zweck in der Tarifautonomie darin, dass die Tarifvertragsparteien Sachverhalte regeln, die sonst der Staat regeln müsste. Nach diesem historischen Verständnis geht es dabei insbesondere um die Arbeitsbedingungen.

Für den Bereich der Gemeinsamen Einrichtungen kann auf dieses Verständnis zurückgegriffen werden. In der Tat fungieren die Gemeinsamen Einrichtungen als Sozialkassen der Tarifvertragsparteien. Sie übernehmen staatsähnliche Aufgaben wie die Finanzierung der Ausbildungsplätze und überbetrieblicher Ausbildung, die Umlage von Urlaubsgeld und insbesondere die Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge. Die Gemeinsamen Einrichtungen regeln daher nicht lediglich das arbeitsvertragliche Verhältnis Arbeitnehmer-Arbeitgeber, sondern spielen darüber hinaus eine wichtige Rolle im Gefüge der gesamten Branche. Die Gemeinsamen Einrichtungen haben nicht nur eine soziale Funktion, sondern wirken durch ihre Zwangswirkung auch darauf ein, dass sich Branchenteilnehmer keinen Wettbewerbsvorteil durch die Absenkung von Sozial- oder Ausbildungsstandards verschaffen können.

Es bestehen lediglich Bedenken, inwiefern diejenigen Unternehmen und Beschäftigten, die sich auf die Regelungen der Tarifverträge stützen, nicht auch von der Stärkung der Rechtsdurchsetzung umfasst werden sollten.

Die Privilegierung der Sozialkassen durch § 98 Abs. 6 ArbGG n.F. kann jedenfalls rechtfertigt werden. Die Gemeinsamen Einrichtungen nehmen quasi-staatliche Aufgaben wahr, das ist auch Natur der Tarifautonomie. Die Überführung der Sozialkassen in Staatshand ist nicht wünschenswert, da dadurch den Tarifvertragsparteien Einfluss auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen entzogen wird. Im Sinne der Richtigkeitsgewähr von Tarifverträgen sollten diese Sachverhalte durch die Tarifvertragsparteien geregelt werden. Zur Stärkung der Tarifautonomie ist die Stärkung der Gemeinsamen Einrichtungen wünschenswert. Allein mit Gesetzen, die auf die Stärkung der Institutionen abzielen, kann das Tarifrecht nicht nachhaltig stabilisiert werden.

Sicherlich ist mit der Stärkung der Rechtsdurchsetzung für Gemeinsame Einrichtungen gegenüber beitragspflichtigen Arbeitgebern auch verbunden, dass die Wettbewerbsnachteile der tarifgebundenen Arbeitgeber gegenüber den nicht-tarifgebundenen und lediglich über AVE zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber gemindert werden. Eine Stärkung des Tarifsystems und der Tarifbindung lässt sich dadurch noch nicht erreichen.

Das Problem der abnehmenden Tarifbindung, das sich auch in der Nicht-Einhaltung des 50 %-Quorums zeigt, kann sich auch durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahr 2014 nur begrenzt angehen lassen, wenn nicht gleichzeitig auch eine Stärkung der gewerkschaftlichen Rechte erfolgt. Gewerkschaftliches Engagement im Betrieb und durch Betriebsräte sollte stattdessen gestärkt werden, bspw. durch Freistellungen von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten,